

Östliche Begrenzung des Planbereiches



Hier befinden sich am Rande der Siedlungen auf der nicht gepflegten Fläche Ablagerungen von Schutt, Müll, Abfall.

Nördliche Begrenzung des Planbereiches



Hier befindet sich straßenbegleitend eine Strauch – Hecke.

Bestandsaufnahme der vorhandenen Biotope:

lfd. Nr.	Code	Bezeichnung	Fläche (m²)
1	BW	bebaute Flächen	10
2	VWA	unbefestigte Flächen, Weg (ca.3x70m)	210
3	HEC	Baumgruppen (ca. 10 Birken u. Waldrandgehölz)	700
4.	HEC	Baumgruppe (Robinien, Birke, Kiefer)	950
5.	HHa	Strauchhecke (Str. begl.)	100
6.	AG.	Reste ehemaligen Gartenbaues	1.000
7	GSX	devastiertes Grünland mit starken Narbenschäden	4.275
Gesamtfläche:			7.245 m²

2.1.4. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der Gemeinde Lostau wurde keine zentralörtliche Funktion zugewiesen und zählt deshalb zum ländlichen Raum.

Folgende Festlegungen sind im Regionalen Entwicklungsplan getroffen:

Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung für die Planungsregion
Nr. 3. Lostau/Hohenwarthe - Külzauer Forst

Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
Nr. 12. Bereich des Wartenberges

Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung/Erstaufforstung
Gebiete, in denen der Neubegründung von Waldbeständen oder der Wiederaufforstung zur Erhöhung des Waldanteils aufgrund der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes eine besondere Bedeutung zugemessen wird.
Nr. 12. Bereiche zwischen Körbelitz und Lostau

2.1.5. Fachplanungen

Fachplanungen sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht bekannt.

2.1.6. Naturschutzrechtliche Planungen

Das Vorhaben befindet sich in keinem verordneten, einstweilig sichergestellten oder im Verfahren befindlichen Schutzgebiet gemäß §§ 23 – 29 sowie § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Das Landschaftsschutzgebiet „Umflutehle – Külzauer Forst“ umschließt in einer Entfernung von ca. 450 m das Plangebiet. Dieses Schutzgebiet wird jedoch auf Grund der Kleinräumigkeit des o. g. Vorhabens und dementsprechend auch ausreichender Entfernung nicht durch dieses beeinträchtigt.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) sind von dem o. g. Vorhaben nicht betroffen.

2.1.7. Schutzgut Mensch

Gemäß §§ 1, 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG i.d.F. vom 26.09.2002 Jg. 2002 Teil I Nr. 71 S. 3830) sind Flächen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen vermieden werden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind zu vermeiden, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist, unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und soweit erforderlich sollte der Ausgleich zwischen emittierenden und schutzbedürftigen Nutzungen mit dem Bebauungsplan abschließend geregelt werden.

Für das Schutzgut Mensch sind vor allem das Wohnumfeld und die Naherholung von Bedeutung. Durch die geplante Bebauung werden kaum zusätzliche Verkehrs- und Lärmimmissionen entstehen.

Optische Wirkungen auf Siedlungsflächen werden aufgrund der Lage des Vorhabenstandortes, am Ortsrand, nicht auftreten.

Auch die gesundheitliche Wirkung und das Wohlbefinden der Menschen innerhalb und außerhalb des Plangebietes wird nicht beeinträchtigt, da es sich um ein kleines allgemeines Wohngebiet handelt, in dem mit keinen gesundheitsgefährdeten Stoffen gearbeitet wird. Die Wirkungen beschränken sich ausschließlich auf die Erholungsfunktion der Landschaft.

baubedingte Auswirkungen

Schadstoff- und Lärmemissionen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr.

Die Zufahrt zur Vorhabenfläche erfolgt über die Heidestraße.

Durch den Baubetrieb wird sich der Verkehr nicht messbar verändern. Die Emission von Schadstoffen durch den Baubetrieb selbst ist durch Gesetze und Verordnungen geregelt. Bei Einhaltung dieser Regelungen ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Bei der beschriebenen Auswirkung handelt es sich um eine nachteilige Umweltauswirkung, die jedoch nicht erheblich ist. Die Beeinträchtigung des Naturhaushalts ist nicht erheblich und nachhaltig.

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

anlagebedingte Auswirkungen

Die Folgen von Bauwerken und Freiflächen für die Schutzgüter Klima-Luft und Landschaftsbild-Erholung, die im Sinne von Wechselwirkungen mittelbar auch Konsequenzen für das Schutzgut Mensch haben, werden im Zusammenhang mit den genannten Schutzgütern behandelt.